

REGLEMENT

über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Standeskommission, das Verfahren vor der Standeskommission und die Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Standesordnung der FMH vom 1.7.1997

Zusammensetzung

Art. 1

Die Standeskommission der Aerzte-Gesellschaft des Kantons Zug (nachfolgend Aerzte-Gesellschaft) setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Standeskommission konstituiert sich unter Vorbehalt der Statuten selbst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Bei der Abklärung eines sexuellen Missbrauchs im Rahmen einer ärztlichen Tätigkeit muss mindestens eine Ärztin mitwirken.

Wahlen

Art. 2

Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Aerzte-Gesellschaft (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten).

Tätigkeit und Zuständigkeit

Art. 3

Die Standeskommission ist zuständig für die Beurteilung von Verfehlungen einzelner Mitglieder der Aerzte-Gesellschaft gegenüber der Standesordnung der FMH vom 1.7.1997, den Statuten oder Beschlüssen der Verbindung der Schweizer Aerzte, der Kantonalen Aerzte-Gesellschaft, der Schweizerischen Ärztekammer oder einzelner Fachgruppen und regionaler Gruppierungen und bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft.

Ausstand und Ablehnung

Art. 4

Die Mitglieder der Standeskommission haben sich in den Fällen gemäss Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zug in den Ausstand zu begeben. Das gleiche gilt im Falle der Ablehnung, wobei die Standeskommission in beiden Fällen Ersatzleute beizieht.

Aktivlegitimation (Anzeiger / Kläger)

Art. 5

Verstösse im Sinne von Art. 3 können von Mitgliedern und Dritten bei der Standeskommission angezeigt werden. Die Anzeiger oder andere Personen können nur dann als Partei auftreten, wenn sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und wenn sie Mitglied der FMH sind (Art. 45 Standesordnung FMH).

Der Vorstand der Aerzte-Gesellschaft kann ebenfalls als Partei auftreten.

Bei Anzeigen von Dritten wird die Standeskommission von Amtes wegen tätig. Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt die Instruktion. Die Art. 6ff werden analog angewandt.

Verfahren

Art. 6

Klagen sind schriftlich begründet und mit Beweismittelangabe dem Präsidenten oder der Präsidentin der Standeskommission einzureichen unter gleichzeitiger Geltendmachung von Ablehnungsgründen.

Der Präsident oder die Präsidentin prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmlassung der beklagten Partei mit Ansetzung einer 30-tägigen Frist für die Einreichung der Klageantwort.

Nach Eingang der Klageantwort lädt der Präsident oder die Präsidentin die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung ein, wenn es sich um eine Streitigkeit unter Mitglieder handelt. Ist eine Vermittlung nicht möglich, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

Hierauf lädt der Präsident oder die Präsidentin die Mitglieder der Standeskommission bzw. Ersatzmänner oder Ersatzfrauen zu einer ersten Verhandlung ein.

Die Kommission entscheidet nach Beurteilung allfälliger Ablehnungsbegehren, ob ein weiterer Rechtsschriftenwechsel stattfinden soll oder nicht.

Bestreitet die beklagte Partei die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit der Standeskommission, besteht die Möglichkeit, in einem Zwischenverfahren diesen Punkt durch einen Entscheid des Schweizerischen ärztlichen Ehrenrates beurteilen zu lassen.

Beweisführung

Art. 7

Nach Beendigung des Rechtsschriftenwechsels ordnet die Standeskommission die Beweisführung an. Sie ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Urteilsfindung das Tatsachenmaterial ergänzen. Die Parteien können persönlich einvernommen werden.

Fristen/Abwesenheitsverfahren

Art. 8

Die Erstreckung von Fristen auf begründetes Ansuchen einer Partei ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin der Standeskommission. Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum Erscheinen vor der Standeskommission keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

Urteilsfindung

<u>Art. 9</u>

Nach abgeschlossenem Beweisverfahren soll den Parteien Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt vor der Kommission mündlich und persönlich zu vertreten. Hierauf fällt die Standeskommission in Abwesenheit der Parteien das Urteil. Dieses enthält im Dispositiv den Wahrspruch, die ausgesprochenen Strafen und den Kostenentscheid. Das Urteil ist kurz zu begründen.

Strafen

Art. 10

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- 1. Verweis
- 2. Busse bis zu Fr. 50'000.--
- 3. Suspendierung der Mitgliedschaft in der Aerzte-Gesellschaft auf bestimmte Zeit
- 4. Ausschluss aus der Aerzte-Gesellschaft des Kantons Zug
- 5. Veröffentlichung in Publikationsorganen der Kantonalen Aerzte-Gesellschaft bzw. der FMH oder Mitteilung an die Mitglieder der Aerzte-Gesellschaft
- 6. Mitteilung an die Sanitätsdirektion des Kantons Zug

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Kosten

<u>Art. 11</u>

Die Kosten des Verfahrens sind der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, aufzuerlegen. Bei nur teilweisem Zuspruch gestellter Begehren soll eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien stattfinden.

Wird keine Sanktion im Sinne von Art. 10 ausgefällt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Aerzte-Gesellschaft übernommen. Das gleiche gilt bei Anzeigen durch Dritte. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Bei mutwilligen Klagen können die Kosten der Klägerschaft auferlegt werden.

Berufung

Art. 12

Gegen den Entscheid der Standeskommssion ist innert 30 Tagen Berufung an den Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder eine Busse bis Fr. 1'000.-- aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann beim Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Standesordnung FMH).

Vollstreckung

Art. 13

Bussen, welche innert der im Entscheid festgesetzten Frist nicht bezahlt sind, werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Über die Verwendung der Bussen in jedem einzelnen Fall entscheidet auf Antrag der Standeskommission der kantonale Vorstand.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Durch das vorliegende Reglement werden alle widersprechenden Erlasse, insbesondere die Standesordnung der Aerzte-Gesellschaft des Kantons Zug vom 6. Juni 1962 aufgehoben. Ab 1. Juli 1997 gelten die Standesordnung der FMH, die Richtlinien "Information und Werbung" der FMH und die revidierten Statuten der Aerzte-Gesellschaft. Auf laufende Verfahren ist dieses Reglement nicht anzuwenden.

AERZTE-GESELLSCHAFT

des Kantons Zug

Der Präsident: Der Aktuar:

Dr. J. Henggeler Dr. H.D. Henner

Beschlossen an der Generalversammlung vom 25. Juni 1997. In Kraft ab 1. Juli 1997.